



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Siebers**
Durchwahl: 3896-376
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2022-0002900
Datum 21.11.2023

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1944

A08

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 28.11.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 28.11.2023 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beiträgen aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

- **Teil A (Beiträge 1 bis 9):** Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Teil A des Jahresberichts 2023

Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Gärtner

Mit dieser Sachstandsaktualisierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich zu den folgenden Beiträgen des Teils A des Jahresberichts 2023¹ ein neuer Sachstand ergeben hat:

- Beitrag 2 „Haushaltsrechnung 2021“
- Beitrag 4 „Einnahmen: Steuereinnahmen 2022 bei neuem Höchstwert – prognostizierte Steigerungen bis 2027 geringer als bisherige Planung“
- Beitrag 5 „Ausgaben: Seit Jahren steigendes Ausgabenniveau und weitere Steigerungen absehbar – Aufgaben- und Ausgabenkritik ausstehend“
- Beitrag 6 „Vermögen: Nachweis unvollständig – vorhandene Verbesserungsmöglichkeiten nutzen“
- Beitrag 8 „2020 bis 2023 errichtete Sondervermögen“
- Beitrag 9 „Fazit“

Bei der Aktualisierung wird auf die Datenlage am Stichtag 08.11.2023 und den Informationsstand vom 09.11.2023 abgestellt. Zu einigen neuen Sachständen hat sich der Landesrechnungshof (LRH) bereits in seiner Stellungnahme zum Haushaltsgesetzentwurf 2024 vom 11.10.2023² geäußert. Hierauf wird an den betroffenen Stellen verwiesen.

Zu Beitrag 2 „Haushaltsrechnung 2021“

Der LRH hatte im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnung 2021 festgestellt, dass das Ministerium der Finanzen (FM) zur Erstellung der Haushaltsrechnung erstmals ein neues IT-Verfahren eingesetzt hat, zu dem es das gesetzlich vorgeschriebene Einver-

¹ Redaktionsschluss 14.06.2023.

² Stellungnahme 18/909.

nehmen des LRH nicht eingeholt hatte.³ Mit E-Mail vom 03.11.2023 hat das FM das geforderte Einvernehmensverfahren eingeleitet. Das Einvernehmensverfahren dauert an.

Bei seinem Abgleich der Haushaltsrechnung mit den Büchern hatte der LRH zudem Abweichungen von 307.332,59 € festgestellt und daraus gefolgert, dass die Haushaltsrechnung 2021 unvollständig ist. Er hatte dem FM Hinweise zu weiteren möglichen Abweichungen gegeben und das Ministerium gebeten, diese zu prüfen. Hierzu hat das FM mit Schreiben vom 09.11.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird aktuell ausgewertet. Das Prüfungsverfahren dauert an.

Zu Beitrag 4 „Einnahmen: Steuereinnahmen 2022 bei neuem Höchstwert – prognostizierte Steigerungen bis 2027 geringer als bisherige Planung“

Im Haushaltsplan 2023 wurden – basierend auf der regionalisierten Oktober-Steuerschätzung 2022 – Steuereinnahmen von rd. 74,4 Mrd. €⁴ etatisiert. Nach den Ergebnissen der für das Land regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2023 sollten die Steuereinnahmen in 2023 um rd. 51 Mio. € steigen. Für 2024 bis 2027 fielen die Steigerungen hingegen geringer aus, als bis dahin vom FM erwartet.⁵

Nach den Ergebnissen der für das Land regionalisierten Oktober-Steuerschätzung 2023⁶ werden für 2023 nun Steuereinnahmen von rd. 73,8 Mrd. € erwartet. Die Steuereinnahmen 2024 und 2025 sollen nochmals geringer steigen als noch in der regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2023 angenommen:

³ Jahresbericht 2023, Beitrag 2.1, S. 28 f.

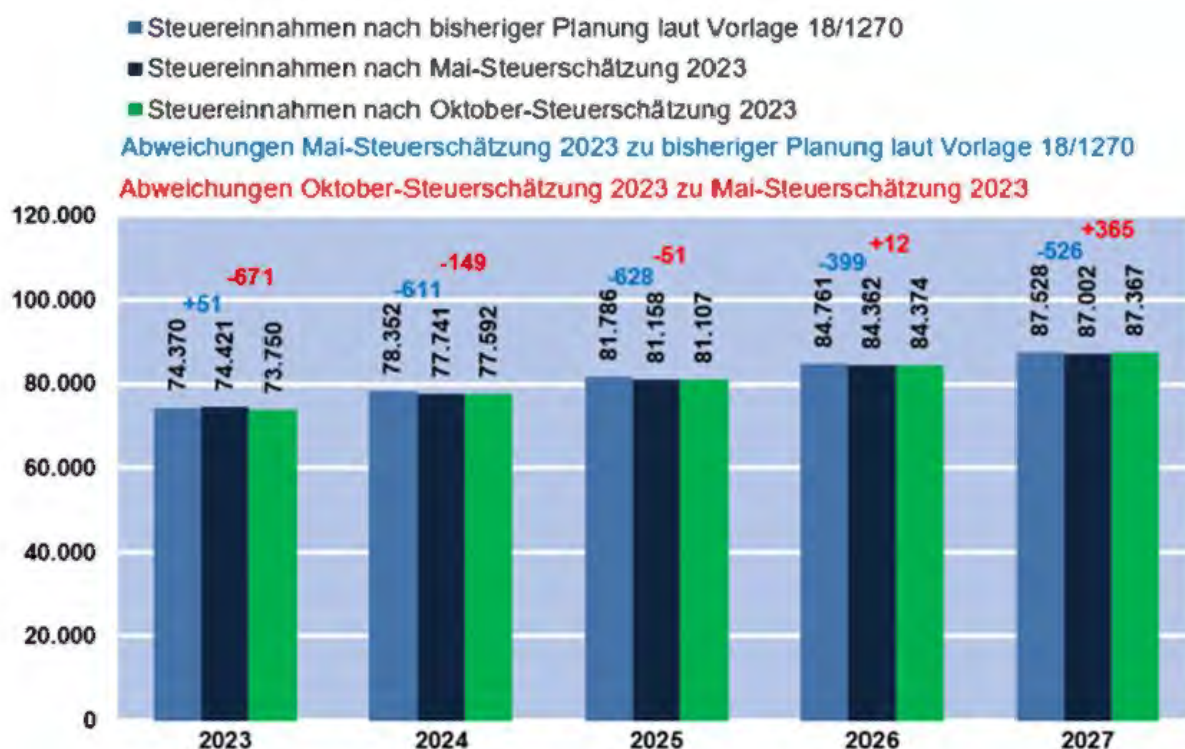
⁴ Abbildung 1 des Jahresberichts 2023, S. 35.

⁵ Abbildung 4 des Jahresberichts 2023, S. 38.

⁶ Vorlage 18/1908, S. 1.

Fortschreibung Abbildung 4 (Jahresbericht 2023, Seite 38):

Gegenüberstellung erwarteter Steuereinnahmen (in Mio. €, gerundet)⁷



Es zeichnet sich ab, dass die Steuereinnahmen 2023 mit rd. 73,8 Mrd. € geringer ausfallen werden als der ursprüngliche Ansatz für 2023. Gegenüber der regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2023 ergeben sich 2023 Steuermindereinnahmen von 671 Mio. €.

Dies und auch die nochmals geringeren Steigerungen bei den Steuereinnahmen 2024 und 2025 begrenzen die finanziellen Spielräume des Landes weiter. Daran werden auch die für 2026 und 2027 erwarteten geringen Erhöhungen bei den Steuereinnahmen (im Vergleich zu den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung) nichts ändern. Zudem könnten nach Aussage des FM⁸ mit den im Gesetzgebungsprozess befindlichen Steuergesetzen weitere Steuereinnahmesenkungen einhergehen, die in den Steuerschätzungen noch nicht berücksichtigt sind.

⁷ Werte nach Vorlage 18/1270, S. 2 f. und Vorlage 18/1908, S. 1.

⁸ Vorlage 18/1908, S. 5.

Zu Beitrag 5 „Ausgaben: Seit Jahren steigendes Ausgabenniveau und weitere Steigerungen absehbar – Aufgaben- und Ausgabenkritik ausstehend“

Beitrag 5.1 Ausgaben stetig steigend – Aufgaben- und Ausgabenkritik ausstehend

Der LRH hatte in **Beitrag 5.1** festgestellt, dass das Ausgabenniveau seit Jahren stetig ansteigt. Er hatte erneut darauf gedrängt, eine Aufgaben- und Ausgabenkritik durchzuführen und hieraus Prioritäten bei den Ausgaben abzuleiten. Die Planung, erste Erkenntnisse einer strukturierten Aufgabenkritik bei der Aufstellung des Haushalts 2025 berücksichtigen zu wollen, hatte der LRH zeitlich für wenig ambitioniert gehalten und gefordert, dass die ersten Schritte schon im nächsten Haushalt 2024 erkennbar sein sollten.⁹

Zwischenzeitlich liegen zum Haushalt 2024 ein Gesetzentwurf¹⁰ und ein Haushaltsplanentwurf vor. Die darin erfolgte Bildung von Ausgabenschwerpunkten und einzelne aus dem Entwurf erkennbare Prioritätensetzungen erkannte der LRH als im Grundsatz begrüßenswerte Schritte an. Eine substantielle Reduzierung von Aufgaben war für ihn aus dem Entwurf jedoch nicht ersichtlich.¹¹ Der LRH wies daher darauf hin, dass dies für die von ihm geforderte konsequente Aufgaben- und Ausgabenkritik nicht genügt. Hierzu sollten sämtliche Aufgaben im Wege eines flächendeckenden Aufgabenscreenings auf den Prüfstand gestellt und daraus Konsequenzen abgeleitet werden.¹²

Beitrag 5.2 Weitere Ausgabensteigerungen absehbar

Der LRH hatte in **Beitrag 5.2** darauf hingewiesen, dass die Bereiche Personal, Zinsen und Tilgungen für den NRW-Rettungsschirm und das Sondervermögen „Krisenbewältigung“ zukünftig zur weiteren Steigerung von Ausgaben beitragen werden.

⁹ Jahresbericht 2023, S. 44.

¹⁰ Drs. 18/5000.

¹¹ Stellungnahme 18/909, S. 2, 9.

¹² Stellungnahme 18/909, S. 10.

5.2.1 Personalausgaben

Hinsichtlich der absehbaren Steigerungen bei den Personalausgaben (Ausführungen zu 5.2.1 des Jahresberichts 2023) hatte der LRH u. a. auf den Bereich der steigenden Versorgungsausgaben verwiesen. Er hatte seinen schon im Rahmen der Errichtung des Pensionsfonds gemachten Hinweis wiederholt, dass die jährlichen Zuführungen zum Pensionsfonds von 200 Mio. € nicht ausreichen, um 70 % der Versorgungsausgaben für einen Teil der Versorgungsberechtigten abzusichern. Außerdem hatte er erneut ein Konzept zur Bewältigung der Versorgungslasten gefordert, das auch die Zuführungen an den Pensionsfonds und die Entnahmen aus diesem Sondervermögen miteinbezieht.¹³

In seiner Stellungnahme zum Haushaltsgesetzentwurf 2024 äußerte sich der LRH auch zu den haushalterischen Auswirkungen des eingebrachten Gesetzentwurfs zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes.¹⁴ Er wies darauf hin, dass durch den darin vorgesehenen Verzicht auf weitere jährliche Zuführungen zum Pensionsfonds und die beabsichtigte Entnahme seiner Erträge Spielräume im Haushalt geschaffen werden. Dies sah der LRH als besonders kritisch an, weil das von ihm seit 2018 geforderte Konzept zur Bewältigung der Versorgungslasten nach wie vor aussteht.¹⁵

5.2.2 Zinsausgaben

Bei seinen unter 5.2.2 des Jahresberichts gemachten Ausführungen zu Steigerungen im Bereich der Zinsausgaben hatte sich der LRH auf die Finanzplanung 2022 bis 2026 bezogen. Danach sollten die Zinsausgaben bis 2026 auf 3,5 Mrd. € steigen.¹⁶ Im zwischenzeitlich eingebrachten Haushaltsplanentwurf für 2024 sind schon Zinsausgaben von rd. 3,7 Mrd. € etatisiert und nach der Finanzplanung 2023 bis 2027 sollen die Zinsausgaben bis 2027 auf bis zu 4,4 Mrd. € steigen.¹⁷

¹³ Jahresbericht 2023, 47 f.

¹⁴ Drs. 18/5467.

¹⁵ Stellungnahme 18/909, S. 8.

¹⁶ Vorlage 18/342, S. 15.

¹⁷ Stellungnahme 18/909, S. 10.

5.2.3 Tilgungsausgaben für den NRW-Rettungsschirm und das Sondervermögen „Krisenbewältigung“

Auch zu den als Gründe für weitere Ausgabensteigerungen erkannten Tilgungsausgaben für den NRW-Rettungsschirm und das Sondervermögen „Krisenbewältigung“ (Ausführungen zu 5.2.3 des Jahresberichts 2023) hat sich ein neuer Sachstand ergeben. Dieser ist unter Beitrag 8 dargestellt.

Zu Beitrag 6 „Vermögen: Nachweis unvollständig – vorhandene Verbesserungsmöglichkeiten nutzen“

Der LRH hatte in einer Prüfung des Vermögensnachweises festgestellt, dass im Vermögensnachweis 2020 nur ein Bruchteil der Vermögenswerte des Landes abgebildet ist.¹⁸ Als Vergleichsgrundlage hatte er insbesondere die doppelte Datenlage in EPOS.NRW herangezogen. Der LRH hatte angeregt, weitergehende konzeptionelle Überlegungen zur Nutzbarkeit von doppelten Daten für den Vermögensnachweis anzustellen, um die Vermögenslage des Landes vollständig abzubilden. Das FM hatte zugesagt, dies im Rahmen einer Neukonzeption des Vermögensnachweises zu prüfen. Daraufhin hatte der LRH das FM gebeten, seine zeitlichen Vorstellungen zur Neukonzeption mitzuteilen.¹⁹

Hierauf hat das FM mit Schreiben vom 18.09.2023 geantwortet, es könne eine sachliche und zeitliche Komponente zur Weiterentwicklung des Vermögensnachweises noch nicht konkretisieren. Denn es sei noch nicht sicher feststellbar, welche Auswirkungen die beabsichtigte Änderung des § 25 Haushaltsgesetz habe, in dem die künftige Systematik in einem erweiterten Rechnungswesen beschrieben werde.

Mit seiner Folgeentscheidung vom 10.11.2023 griff der LRH die Ausführungen des FM in seinem Bericht an den Haushalts- und Finanzausschuss zur „Neuausrichtung des Rechnungswesens“ auf.²⁰ Hierin ist ausgeführt, dass der Vermögensnachweis in zu-

¹⁸ Jahresbericht 2023, S. 52.

¹⁹ Jahresbericht 2023, S. 53 f.

²⁰ Vorlage 18/1818, Anlage 1.

nehmenden Maße z. B. auf die Anlagenbuchhaltung zurückgreife. Vor diesem Hintergrund bat der LRH erneut darum, eine Zeitschiene für eine Neukonzeption des Vermögensnachweises zu entwickeln. Spätestens nach Inkrafttreten des § 25 Haushaltsgesetz 2024 sollte das FM eine zeitliche Grobkonzeption zur Weiterentwicklung des Vermögensnachweises mitteilen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Zu Beitrag 8 „2020 bis 2023 errichtete Sondervermögen“

Beitrag 8.1 Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“

In seiner Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2023 hatte das FM noch erklärt, dass eine vollständige Abrechnung der Corona-Maßnahmen bis zum 30.06.2023 zu erfolgen habe.²¹ Auf diesen Zeitpunkt hatte deshalb auch der Jahresbericht abgestellt.²²

Bis zum 08.11.2023 hat sich der Bestand des NRW-Rettungsschirms wie folgt entwickelt:

²¹ Drs. 18/1500, Schreiben des FM vom 08.11.2022, S. 2.

²² Jahresbericht 2023, S. 68.

Fortschreibung Tabelle 9 (Jahresbericht 2023, Seite 69):

Bestandsentwicklungen im NRW-Rettungsschirm

	2020	2021	2022	2023 (bis 08.11.2023)	Gesamt
Anfangsbestand	0,0	3.583,5	6.629,3	7.310,3	
davon Landesmittel	0,0	3.003,3	5.377,4	7.269,8	
Zuführungen an den NRW-Rettungsschirm	11.813,8	7.157,1	6.441,4	-	25.412,3
davon Kreditaufnahme für den NRW-Rettungsschirm	11.227,7	4.588,7	4.145,5	-	19.961,9
davon Haushaltsverbesserungen	-	1.082,8	2.036,2	-	3.119,0
davon Restbestände Bundesmittel am Jahresende	580,1	1.251,9	-	-	1.832,0
Entnahmen aus dem NRW-Rettungsschirm	8.230,3	4.110,3	5.756,9	2.087,3	20.184,8
davon zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben einschließlich anteilige Landesmittel „Aufholen nach Corona“	5.326,9	3.411,8	4.384,7	243,0	13.366,3
davon Bundesmittel	-	580,1	1.251,9	-	1.832,0
davon zur Kompensation der Steuermindereinnahmen	2.903,4	-	-	-	2.903,4
davon zur Leistung des Schuldendienstes (Tilgung)	-	-	-	1.618,1	1.618,1
Endbestand	3.583,5	6.629,3	7.310,3	5.223,0	5.223,0
davon Landesmittel	3.003,3	5.377,4	7.269,8	5.182,4	5.182,4

Die Entnahmen aus dem NRW-Rettungsschirm 2023 haben sich gegenüber dem Datenstand vom 14.06.2023 (rd. 1,8 Mrd. €), auf den der Jahresbericht 2023 abstellte, bis zum 08.11.2023 auf rd. 2,1 Mrd. € erhöht. Rund 243,0 Mio. € wurden zur Finanzierung von Corona-Maßnahmen des Landes entnommen. Die Landesmittel im NRW-Rettungsschirm sind damit von rd. 7,3 Mrd. € zu Jahresbeginn auf insgesamt rd. 5,2 Mrd. € gesunken.²³

Die fortgeschriebene Tabelle 9 verdeutlicht, dass auch nach dem 30.06.2023, zu dem die vollständige Abrechnung der Corona-Maßnahmen erfolgen sollte, Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm entnommen wurden, um Corona-Maßnahmen des Landes zu finanzieren.

Nach dem Haushaltsplanentwurf 2024 ist auch 2024 eine weitere Finanzierung von Corona-Maßnahmen vorgesehen, ohne dass eine Begründung zum Fortbestand eines sachlichen und zeitlichen Veranlassungszusammenhangs zur Notsituation gegeben

²³ Vorlage 18/1635, S. 8.

wird. Dies sieht der LRH als unzulässig an.²⁴ Der Restbestand des NRW-Rettungsschirms sollte vielmehr insgesamt schnellstmöglich zur Schuldentilgung eingesetzt werden.

Beitrag 8.2 Sondervermögen „Krisenbewältigung“

Im Jahresbericht hatte der LRH darauf hingewiesen, dass von den bewilligten Ausgaben für Krisenbewältigungsmaßnahmen von rd. 2,3 Mrd. € bis zum 14.06.2023 nur rd. 1,0 Mrd. € geleistet wurden. Dies hatte rd. 45,3 % des bewilligten Ausgabenvolumens entsprochen.²⁵

Zum Stichtag 08.11.2023 hat sich die Quote auf rd. 42,9 % verringert:

Zwar wurden bis zum 08.11.2023 Ausgaben für Krisenbewältigungsmaßnahmen von rd. 1,3 Mrd. € geleistet – eine Steigerung um rd. 273,3 Mio. € im Vergleich zum Datenstand des Jahresberichts 2023.

Jedoch hat sich auch das bewilligte Ausgabevolumen erhöht: Der Landtag hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 in weitere Maßnahmenpakete zur Finanzierung aus dem Sondervermögen „Krisenbewältigung“ – hier im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen – in einem Umfang von insgesamt 767,6 Mio. €²⁶ eingewilligt. Gleichzeitig hat er Einwilligungen in die Aufnahme von Krediten in gleicher Höhe erteilt.

Die Einwilligungen zu vorgesehenen Maßnahmen und in Kreditaufnahmen für das Sondervermögen haben sich damit auf jeweils rd. 3,1 Mrd. € erhöht:

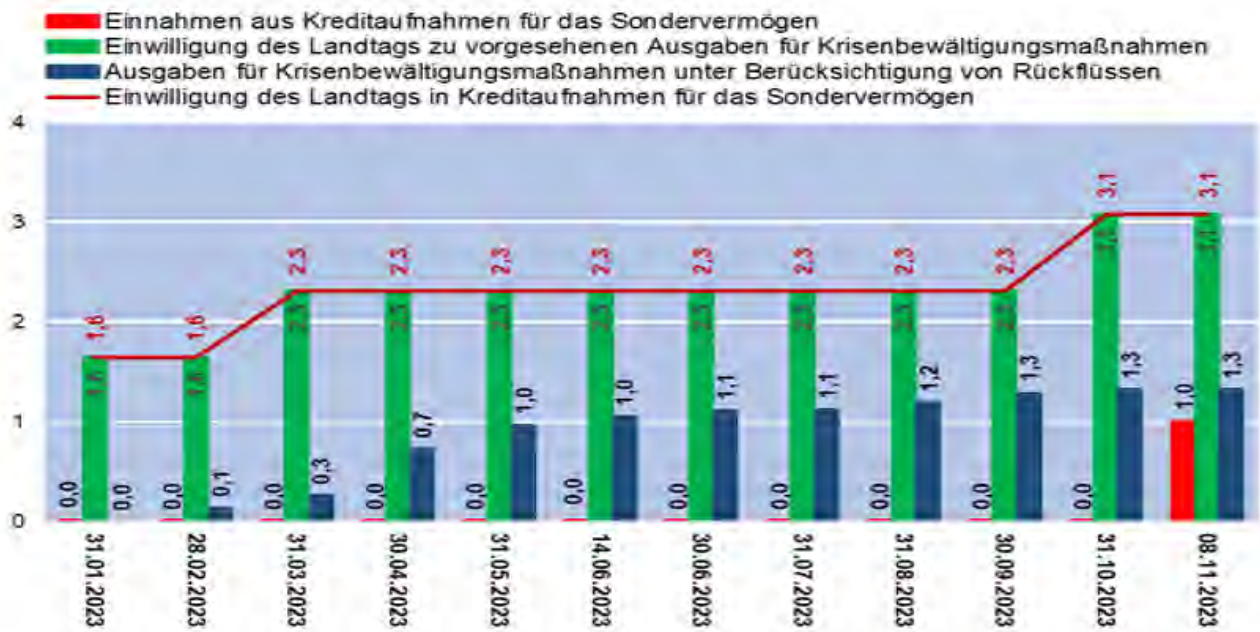
²⁴ Stellungnahme 18/909, S. 11-13.

²⁵ Jahresbericht 2023, S. 73.

²⁶ 593 Mio. € durch Vorlage 18/1784 vom 20.10.2023 und 174,6 Mio. € durch Vorlage 18/1785 vom 20.10.2023.

Fortschreibung Abbildung 17 (Jahresbericht 2023, Seite 73):

Einwilligungen des Landtags sowie Ausgaben für Krisenbewältigungsmaßnahmen und Einnahmen aus Krediten (in Mrd. €, gerundet)



Entgegen den Empfehlungen des LRH²⁷ hat das FM in den Vorlagen nicht auf die tatsächlichen Ausgaben für Krisenbewältigungsmaßnahmen abgestellt und darauf bezogen den tatsächlichen Kreditfinanzierungsbedarf dargestellt.

Zwischenzeitlich hat das FM einen Kredit von 1,0 Mrd. € für Zwecke des Sondervermögens „Krisenbewältigung“ aufgenommen.

Nach der Konzeption des Haushaltsgesetzentwurfs 2024 liegt 2024 keine Notsituation mehr vor, die eine Kreditfinanzierung von Ausgaben für Krisenbewältigungsmaßnahmen ausnahmsweise ermöglicht. Dennoch schafft der Haushaltsplanentwurf 2024 die Möglichkeit, Maßnahmen aus Notlagenkreditmitteln zu finanzieren.²⁸ Der LRH wies darauf hin, dass Ende 2023 verbleibende Notlagenkreditmittel nicht ohne weitere eingehende Begründung zur Finanzierung von Krisenbewältigungsmaßnahmen in 2024 verwendet werden dürfen. Denn auch im Zeitpunkt der tatsächlichen Mittelverwendung muss ein

²⁷ Jahresbericht 2023, S. 74.

²⁸ Stellungnahme 18/909, S. 11.

zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der außergewöhnlichen Notsituation und den Maßnahmen vorliegen.²⁹

In der Finanzplanung 2023 bis 2027 ist die Planung enthalten, die für das Sondervermögen „Krisenbewältigung“ aufgenommenen Kredite 2024 mit 40 Mio. € und 2025 bis 2027 mit jeweils 80 Mio. € zu tilgen.³⁰ Die vom LRH geforderte Aufstellung eines Tilgungsplans³¹ steht jedoch nach wie vor aus.

Beitrag 8.3 Sondervermögen „NRW-Wiederaufbauhilfe 2021“

Der LRH hatte dargestellt, dass das Land bis zum 14.06.2023 mit rd. 1,1 Mrd. € nur rd. 8,9 % des für das Land insgesamt möglichen Zuschussvolumens (rd. 12,3 Mrd. €) aus dem Sondervermögen in Anspruch genommen hat.³²

Zum 08.11.2023 beliefen sich die Ausgaben aus dem Sondervermögen auf rd. 1,4 Mrd. €. Das sind rd. 11,7 % des möglichen Zuschussvolumens des Landes:

²⁹ Stellungnahme 18/909, S. 13 f.

³⁰ Finanzplanung 2023 bis 2027 (Vorlage 18/1417, S. 42).

³¹ Jahresbericht 2023, S. 74.

³² Jahresbericht 2023, S. 75.

Fortschreibung Tabelle 10 (Jahresbericht 2023, Seite 75):

**Ist-Ausgaben aus dem Sondervermögen „NRW-Wiederaufbauhilfe 2021“
(in Mio. €, gerundet)³³**

Haushaltsjahr	Infrastruktur Land	Infrastruktur Gemeinden	Privathaushalte / Wohnungsunternehmen	Land- und Forstwirtschaft	Unternehmen	Insgesamt
2021	39,8	39,3	35,3	3,4	10,3	128,1
2022	58,1	120,7	425,7	25,9	149,5	779,9
2023 bis zum 08.11.2023	36,5	255,2	146,4	7,5	92,1	537,7
Summe	134,5	415,2	607,4	36,7	251,9	1.445,8

Zu Beitrag 9 „Fazit“

Die vorstehend für 2023 aktualisierten Daten aus dem Haushaltsvollzug sowie die zwischenzeitlich vorliegenden Haushaltsplandaten 2024 bestärken die im Fazit getroffene Einschätzung des LRH, dass sich die Haushaltslage 2020 bis 2022 ganz erheblich zugespitzt hat und dass angesichts absehbarer Mehrbelastungen in den Bereichen Personal, Zinsen und Tilgungsausgaben finanzielle Spielräume im Haushalt benötigt werden.

Zusätzliche Handlungsspielräume sind mittelfristig auf der Steuereinnahmenseite nicht zu erwarten: Die regionalisierten Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2023 zeigen bis 2025 noch einmal geringere Einnahmen als bisher erwartet. Und auch die für 2026 und 2027 erwarteten geringen Steigerungen im Vergleich zu den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2023 schaffen nach Aussage des FM keine zusätzlichen finanziellen Spielräume.

Für die Ausgabe­seite bleibt es daher bei der bekannten Forderung des LRH nach einer konsequenten Aufgaben- und Ausgabenkritik. Sie muss alle Aufgaben und Ausgaben auf den Prüfstand stellen und daraus Prioritäten ableiten. Die im Haushaltsplanentwurf

³³ Die Programmbezeichnungen wurden in der Tabelle abgekürzt. „Infrastruktur Land“: Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Landes. „Infrastruktur Gemeinden“: Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden. „Privathaushalte/Wohnungsunternehmen“: Programm zur Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunternehmen. „Land- und Forstwirtschaft“: Programm zur Unterstützung der betroffenen Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden. „Unternehmen“: Programm zur Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbstständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur.

2024 erfolgte Bildung von Ausgabenschwerpunkten und einzelne aus dem Entwurf ersichtliche Prioritäten sind im Grundsatz begrüßenswerte Schritte, genügen aber der vom LRH als unumgänglich angesehenen Aufgaben- und Ausgabenkritik (noch) nicht.